

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 06.11.2019

zur Regelung allgemeiner Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe nach § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz für das Gebiet der Stadtgebiet Tönisvorst

Aufgrund des § 9 Abs. 3 und des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV. NRW. 7129) und der § 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), - jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - wird von der Stadt Tönisvorst als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 06.11.2019 für das Gebiet der Stadt Tönisvorst folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

- (1) Für die nachfolgenden Nächte wird die Nachtruhe des § 9 Abs. 1 LImSchG, wegen Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses zur Pflege des Brauchtums ausnahmsweise wie folgt festgesetzt:

a) Silvester

vom 31. Dezember zum 01. Januar wird die Nachtruhe aufgehoben

b) Maifeiertag

vom 30. April zum 1. Mai wird die Nachtruhe aufgehoben

c) Karneval

gilt die Nachtruhe erst ab 2.00 Uhr in den nachfolgenden Nächten:

aa) vom Altweiberdonnerstag zum Freitag

bb) vom Nelkensamstag zum Tulpensonntag

cc) vom Tulpensonntag zum Rosenmontag

d) Schützenfeste

aa) im Ortsteil Vorst für alle 3 Schützenbruderschaften in Verbindung mit dem jeweiligen Patronatsfest des St. Godehard

bb) im Ortsteil St. Tönis für die Schützenfeste der Hoteser St. Sebastianus Schützenbruderschaft Benrad St. Tönis

gilt die Nachtruhe **in den nachfolgenden Nächten:**

vom Freitag auf Samstag erst ab 2.00 Uhr

vom Samstag auf Sonntag erst ab 2.00 Uhr

vom Sonntag auf Montag erst ab 1.00 Uhr

für einen weiteren Abend mit Abendveranstaltung im Festzelt erst ab 1.00 Uhr

e) Osterparty

Im Ortsteil Vorst des Reitervereins 1878 e.V. Vorst

von Ostersonntag auf Ostermontag gilt die Nachtruhe erst ab 2.00 Uhr

f) Rocknacht als Open Air Veranstaltung

im Ortsteil St. Tönis, auf dem Schulgelände Corneliusfeld an einem Samstag im Juni

gilt die Nachtruhe erst ab 2.00 Uhr

g) Rock am Rathaus

im Ortsteil St. Tönis, auf dem Rathausplatz jeweils an einem Samstag in den Sommerferien des Landes Nordrhein-Westfalen

gilt die Nachtruhe erst ab 2.00 Uhr

§ 2

- (1) Bei den in § 1 festgesetzten Ausnahmeregelungen ist der Betrieb von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (§ 10 Abs. 1 LImSchG) bis 1.00 Uhr erlaubt (§ 10 Abs. 4 LImSchG).
- (2) Bei den in § 1 d (Schützenfeste) festgesetzten Ausnahmeregelungen ist der Betrieb von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (§ 10 Abs. 1 LImSchG) bis 2.00 Uhr erlaubt (§ 10 Abs. 4 LImSchG).
- (3) Musikdarbietungen, die im Rahmen von Stadtfesten oder ähnlichen Veranstaltungen in der bebauten Ortslage der beiden Ortsteile Vorst und St. Tönis erfolgen, sind bis 1.00 Uhr erlaubt. (§ 10 Abs. 4 LImSchG).

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser nach Ablauf eines Jahres dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 06.11.2019
Stadt Tönisvorst
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

(Goßen)
Bürgermeister